

Bundessozialgericht

2 RU 40/83

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

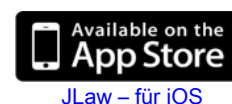
Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 24. Mai 1984
für Recht erkannt:

Die Sprungrevision der Klägerin gegen das Urteil des
Sozialgerichts München vom 21. April 1983 wird zurück-
gewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



-2-

G r ü n d e :

I

Die Klägerin übernahm die Berechnung und Auszahlung von Übergangsgeld für die Beklagte an den bei dieser gegen Unfall versicherten und bei ihr gegen Krankheit pflichtversicherten J. M. (M.). Im anhängigen Verfahren streiten die beiden Versicherungsträger darüber, ob die Beklagte die geleisteten Zahlungen in voller Höhe erstatten muß.

M. welcher nach dem Schulbesuch ab 1. September 1978 in einem Ausbildungsverhältnis stand, erhielt monatlich 280,-- DM. Abzüge wurden nicht einbehalten. Am 6. November 1978 erlitt er einen Arbeitsunfall. Die Beklagte übernahm die Heilbehandlung. In der Zeit vom 19. Dezember 1978 bis zum 28. Februar 1979 gewährte die Klägerin ua Leistungen in Höhe von 9,33 DM täglich. Die Beklagte weigert sich, diese Leistung an M. in voller Höhe zu erstatten, weil die Klägerin ihrer Berechnung das gesamte Monatsentgelt zugrunde gelegt hat.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage durch Urteil vom 21. April 1983 abgewiesen. In den Urteilsgründen ist ausgeführt, nach § 182 Abs 4 der Reichsversicherungsordnung (RVO) habe das Übergangsgeld nur 80 % des Regellohnes betragen. Hiervon sei nach dem klaren Wortlaut der Vorschrift auch dann keine Ausnahme zu machen, wenn, wie im vorliegenden Fall, Brutto- und Nettogehalt identisch seien. Die Klägerin habe mit ihrer entgegenstehenden Übung grob



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

fahrlässig gegen die genannte Vorschrift gehandelt und könne daher nur erstattet verlangen, was sie berechtigterweise an M. hätte zahlen dürfen. Das SG hat die Sprungrevision zugelassen.

Die Klägerin hat dieses Rechtsmittel mit Zustimmung der Beklagten eingelegt. Nach ihrer Auffassung ist ihre Berechnung des Übergangsgeldes für die Beklagte nach der Verwaltungsvereinbarung vom 28. Juni 1963 idF der 7. Abänderungsvereinbarung vom 30. Januar 1973 bindend. Darüber hinaus habe die gewährte Leistung auch dem Willen des Gesetzgebers, Übergangsgeld - bzw Krankengeld - möglichst in Höhe des zuletzt erzielten Nettoeinkommens zu zahlen, entsprochen.

Die Klägerin beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts München vom
21. April 1983 aufzuheben und die Beklagte
zur Zahlung von 136,51 DM zu verurteilen.

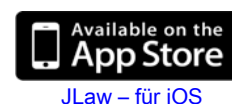
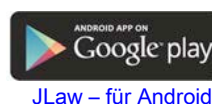
Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Nach ihrer Überzeugung kann nur der Gesetzgeber im Gegensatz zur geltenden Regelung des § 182 Abs 4 RVO die von der Klägerin gehandhabte Übung bei der Berechnung von Übergangsgeld im Wege der Änderung dieser Norm einführen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



-4-

Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet.

M. befand sich in der hier maßgebenden Zeit in berufsgenossenschaftlicher Behandlung (s § 565 Abs 2 RVO). Die Klägerin hat während der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit des M. für die Beklagte Übergangsgeld (nunmehr wieder: Verletztengeld) gezahlt. Grundlage der Zahlung durch die Klägerin war § 1510 Abs 1 RVO iVm Nr I 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Berechnung und Auszahlung des Übergangsgeldes der Unfallversicherung idF vom 20. Januar 1973 (Verwaltungsvereinbarung; abgedruckt bei Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung; 3. Aufl, § 560 Anm 26). Danach übernehmen die Krankenkassen die Berechnung und Auszahlung des Übergangsgeldes nach den §§ 560 bis 562 RVO im Auftrage der Berufsgenossenschaft (BG).

In der Abrechnung ihres Ersatzanspruches vom 13. Juni 1979 begehrt die Klägerin für die Zeit vom 14. bis 28. Februar 1979 Ersatz des gezahlten Übergangsgeldes. Nach § 91 Abs 1 des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - idF des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl I 1450) -SGB X-, der hier gemäß Art II §§ 21, 25 des Gesetzes vom 4. November 1982 (aaO) anwendbar ist, hat der Auftraggeber dem Beauftragten die erbrachten Sozialleistungen zu ersetzen. Von dieser Ersatzpflicht geht auch die Ver-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

waltungsvereinbarung aus. Zwischen den Beteiligten ist nur strittig, ob die Beklagte das Übergangsgeld in der von der Klägerin gewährten Höhe von 9,33 DM zu ersetzen hat.

Eine Prüfung, ob die Klägerin das Übergangsgeld zu Recht nicht nur in Höhe von 80 vH, sondern in voller Höhe der auf den Kalendertag entfallenden Ausbildungsvergütung gezahlt hat, erübrigt sich nicht deshalb, weil nach Nr I 3 der Verwaltungsvereinbarung die von der Krankenkasse vorgenommene Berechnung des Übergangsgeldes von der BG im Verhältnis zur Krankenkasse als bindend anerkannt wird. Hat die Krankenkasse im Einzelfall Zweifel wegen der Berechnung des Verletztengeldes, so hat nach Nr I 4 der Verwaltungsvereinbarung die BG die erforderlichen Angaben für die Zahlung des Übergangsgeldes zu machen. Die Krankenkasse hat danach im Zweifelsfall bei der BG anzufragen und deren Entscheidung über die Errechnung des Übergangsgeldes zugrunde zu legen. Ein solcher Zweifelsfall hat hier vorgelegen, wie sich ua auch daraus ergibt, daß die Klägerin selbst den Tagesbetrag des Übergangsgeldes zunächst auf 7,46 DM festsetzte und erst später trotz "rechtlicher Bedenken" aus "sozialen Erwägungen" (s Schreiben der Klägerin vom 31. Juli 1979) auf 9,33 DM erhöhte. Daraus ergibt sich zugleich, daß der Ersatzanspruch der Klägerin nicht gemäß Nr 9 der Gemeinsamen Erläuterung zur Verwaltungsvereinbarung (abgedruckt bei Lauterbach aaO § 560 Anm 28) und § 91 Abs 1 Satz 3 SGB X auch bei einer wegen der unterbliebenen Anfrage unrichtigen Berechnung des Übergangsgeldes besteht.

Das SG hat zutreffend entschieden, daß das Verletztengeld des M.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

80 vH der Ausildungsvergütung betragen hat. Nach § 182 Abs 4 RVO, auf den § 560 Abs 1 Satz 1 RVO für die Berechnung des Übergangsgeldes verweist, beträgt das Krankengeld 80 vH des Regellohns und darf das entgangene Netto-Entgelt nicht übersteigen. § 182 Abs 4 RVO sieht Ausnahmen davon, daß das Krankengeld 80 vH des Regellohnes beträgt, auch nicht für die Fälle vor, in denen - wie hier - der Arbeitgeber die Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung allein zu tragen hat (s § 381 Abs 1 Satz 2 § 1385 Abs 4 Buchst a RVO) und Steuern wegen des geringen Arbeitsentgelts nicht zu entrichten sind. Das Netto-Arbeitsentgelt bildet nach § 182 Abs 4 Satz 1 RVO nur die Obergrenze für die Berechnung des Krankengeldes in Höhe von 80 vH des Regellohnes. Nach Wortlaut und Aufbau des § 182 Abs 4 RVO kann das Krankengeld niedriger als das Netto-Arbeitsentgelt sein. Die Klägerin meint, da diese Vorschrift aber in den weitaus meisten Fällen auf eine Zahlung des Netto-Arbeitsentgelts hinauslaufe, sei es zumindest in den Fällen, in denen Brutto- und Netto-Arbeitsentgelte - wie hier - gleich und niedrig seien, nicht gerechtfertigt, den 20prozentigen Abzug nach § 182 Abs 4 RVO vorzunehmen. Diese Auffassung vermag der Senat nicht zu teilen. Mit Recht weist die Klägerin allerdings darauf hin, daß das Übergangsgeld wie das Krankengeld Lohnersatzfunktion hat (vgl ua BSGE 42, 163, 168/169; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. - 9. Aufl, S 388b 1 ff; Heinze in Sozialgesetzbuch - Sozialversicherung - Gesamtkommentar, § 182 Anm 19). Hieraus folgt indes ebenso wie bei anderen sozialen Leistungen, denen diese Funktion zukommt, nicht, daß sie stets in Höhe des "tatsächlich auch ausgezahlten Geldbetrages" zu zahlen ist. Auch bei einem Beschäftigten, der zwar seinen Bei-

[JLaw – Gesetze und Urteile](#)Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

tragsanteil zur Sozialversicherung zu leisten hat, der aber wegen der Zahl seiner Kinder von seinem Arbeitsentgelt keine Steuern zu entrichten braucht, wird Kranken- bzw Übergangsgeld nur in Höhe von 80 vH des entgangenen regelmäßigen Arbeitsentgeltes und damit in einer Höhe gezahlt, die unter seinem Netto-Arbeitsentgelt liegt. Auch aus der Entstehungsgeschichte des § 182 Abs 4 RVO ergibt sich nicht, daß das Krankengeld, wie die Klägerin meint, nach Möglichkeit - jedenfalls bei geringerem Verdienst - die Höhe des entgangenen Netto-Entgeltes erreichen soll. Das Krankengeld beträgt nach § 182 Abs 4 RVO idF des Rehabilitations-Angelei-chungsgesetzes (Reha-AnglG) vom 7. August 1974 (BGBl I 1881) 80 vH des Regellohnes. Mit dieser Regelung ist erstmalig eine einheitliche Höhe des Kranken- und Übergangsgeldes für alle Be-rechtigten festgelegt worden, während bis dahin für den Versi-cherten ein geringerer Teil des Regellohnes und Zuschläge für überwiegend unterhaltene Angehörige zu zahlen waren (vgl hierzu die geschichtliche Übersicht bei Brackmann aaO S 392a ff). Dabei wurde jedenfalls bei Versicherten ohne unterhaltsberechtigte An-gehörige die Höhe des Netto-Entgeltes regelmäßig nicht erreicht. Die Vereinheitlichung durch das Reha-AnglG erfolgte nicht zur Besserstellung eines Kreises der Versicherten, sondern um den mit der vorherigen Berechnung verbundenen Verwaltungsaufwand zu be-seitigen (s BT-Drucks 7/1237 S 64). Hiervon völlig unabhängig verblieb es bei der Begrenzung des Kranken- und Übergangsgeldes durch die Höhe des bei Eintritt des Versicherungsfalles erzielten regelmäßigen Netto-Entgeltes (s BT-Drucks aaO S 59: "... nach oben dreifach begrenzt").



Aus den aufgezeigten Gründen scheidet auch ein Ersatz der von der Klägerin für die Zeit vom 19. Dezember 1978 bis 13. Februar 1979 geltend gemachten "Differenz Kranken-/Übergangsgeld" aus. Für den Ersatz dieses Differenzbetrages kommen § 91 SGB X und die Vewaltungsvereinbarung als Anspruchsgrundlage nicht in Betracht, da es sich insoweit nicht um den Ersatz des sogenannten Übergangsgeld-Spitzbetrages, sondern um einen Betrag handelt, um den die Klägerin ihr Krankengeld aufgestockt hat. Auch ein Ersatzanspruch nach § 1504 RVO scheidet aus. Danach hat die Beklagte im Rahmen dieser Vorschrift nur die Kosten zu ersetzen, die der Krankenkasse wegen einer unfallbedingten Krankheit entstanden sind. Die Klägerin hatte jedoch, wie oben dargelegt, Krankengeld nicht über den ihr von der Beklagten bereits erstatteten Betrag von kalendertäglich 7,46 DM hinaus zu zahlen. Der darüber hinausgehende Betrag ist ihr somit nicht aus Anlaß des Arbeitsunfalles des M. entstanden.

Die Revision war daher zurückzuweisen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-9-

Die Aufwendungen der Beteiligten sind gemäß § 193 Abs 4 SGG nicht erstattungsfähig.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)